

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

Über den Bebauungsplan N-584 für Flächen zwischen dem Bahnhofsplatz, der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven, dem Querweg und der Stadtgrenze im Westen

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (RGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle v. 03.12.1976 (RGBl. I S. 3281) und durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 06.07.1979 (RGBl. I S. 949), und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 16.02.1983 (Nds. GVBl. S. 63), i. V. mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan N-584, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung festgesetzt.

Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird festgesetzt als:

- Allgemeines Wohngebiet (WA 1 - WA 7)**
- Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Stellplätze und Garagen - gemäß § 12 BauNVO,
 - Räume für freie Berufe - gemäß § 13 BauNVO,
 - Nebenanlagen - gemäß § 14 BauNVO.

- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Ställe für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleintierhaltungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeiten; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleinierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

Die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. (3) Ziffer 1, 2 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

In Teilbereichen des WA7-Gebietes und des WA3-Gebietes westlich und südlich der Planstraße sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen gem. § 15 BauNVO wird hingewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise ergeben sich aus den Festsetzungen in der Planzeichnung.

Ausnahmeregelung für Reihenhäuser: Bei den zwischen zwei Endhäusern gelegenen Grundstücken ist eine Erhöhung der Geschosflächenzahl um 0,20 zulässig.

Garagen sind im WA 4, WA 5, WA 6 und WA 7 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zwischen Verkehrsfläche und Garagenort muß der Stauraum mindestens 5,0 m betragen. Dies gilt auch für Bereiche des Bebauungsplanes, wo überbaubare Grundstücksflächen mit einer geringeren Tiefe als 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin festgesetzt werden.

Gemeinschaftsgaragen- und Stellplätze sind in WA 1, WA 2 und WA 3 in einem Abstand bis zu 15 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig, bei parallel zur Straße aufgestellten Garagen ist zur Straßbegrenzungslinie ein Abstand von mind. 3 m einzuhalten.

Der Grundstücksfläche können Flächenanteile an außerhalb des Grundstückes liegenden Gemeinschaftsanlagen hinzugerechnet werden (§ 21 a (2) BauNVO).

Die der Versorgung der Bauobjekte dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, jedoch nicht 1. auf den nicht überbaubaren Flächen entlang den Wallhecken an der südlichen und westlichen Grenze des Planbereiches N-584 und 2. in den Vorgartenbereichen bis zu 5 m Tiefe bei einer Grundfläche von mehr als 5 m².

Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße C sind Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m bezogen auf die Straßoberkante auf den Grundstücksflächen zulässig.

Sichtschutzzäune entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind in einem Abstand von 2,0 m von der Straßbegrenzungslinie bis zu einer maximalen Höhe von 1,60 m bezogen auf die Straßoberkante der angrenzenden Straße zulässig.

Der Bereich zwischen Straßbegrenzungslinie und Einfriedung ist mit Bäumen und Sträuchern gemäß § 14 Nr. 20 zu bepflanzen und zu unterhalten.

Einfriedungen durch Hecken sind ohne Höhenbegrenzung entlang den öffentlichen Verkehrsflächen bis auf die Planstraße C zulässig.

Jedliche Beeinträchtigungen der Vegetationsbedingungen durch Maßnahmen (auch genehmigungsfreie) und Höhenveränderungen des Geländes sind auf den nicht überbaubaren Flächen entlang den Wallhecken zu unterlassen.

Zwischenhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 156 Abs. 1 (3 a) mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM geahndet werden.

Festsetzungen, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft. Das gilt insbesondere für die Teile der Bebauungspläne N-273 und N-549, die von dem Bebauungsplan N-584 überdeckt werden.

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.

BAUSCHUTZBEREICH FÜR DEN MILITÄRISCHEN FLUGPLATZ:
 DIE ERRICTUNG VON BAUWERKEN MIT EINER GESAMTHÖHE VON MEHR ALS 25,5 m ÜBER NN IST NUR MIT ZUSTIMMUNG DER WEHRBEREICHS-VERWALTUNG II, HANNOVER, ZULÄSSIG

SIEHE SATZUNGSTEXT § 2c

HINWEIS: DIE DEUTSCHE BUNDESPOST PLANT DIE ANSCHLUSSMÖGLICHKEIT AN DAS KABELFERNSEHNETZ OFFENERDIEK.

WA 6 Z I
GRZ GFZ
0,3 0,4

WA 7 Z I
GRZ GFZ
0,2 0,3

WA 4 Z I
GRZ GFZ
0,3 0,4

WA 5 Z I
GRZ GFZ
0,2 0,3

WA 1 Z II
GRZ GFZ
0,35 0,5

WA 1 Z II
GRZ GFZ
0,25 0,35

WA 3 Z I
GRZ GFZ
0,3 0,4

Ohmst. Flur 19
 FÜR GEBÄUDE IM 15 m BREITEN BEREICH GILT FOLGENDE FESTSETZUNG: VERURFAHRTENRÄUMEN (SEITE DÜRFEN AUFWARTUNGSARBEITEN NUR ÜBER FENSTER UND TÜREN ZU LUFTEN SEIN.

Wiefelstede Flur 42

DIEM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN DÜRFEN AUFGRUND § 33 Abs. 1 Nr. 10 VOM 20.03.1981 NICHT BESEITIGT UND DAS WACHSTUM DER BÄUME UND STRÄUCHER NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

Eversten Flur 19

WA 3 Z II
GRZ GFZ
0,3 0,4

PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERWENDETE PLANZEICHEN	
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SO	Sondergebiete
SO	Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen	
▲	Schule
□	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschosflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
Z	Zahl der Vollgeschosse
Z.B. Z III	als Höchstgrenze
Z.B. Z III v	als Mindest- u. Höchstgrenze
Z.B. Z III	zwingend
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
○	offene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	geschlossene Bauweise
a	abweichende Bauweise (siehe Satzungstext)
S	Sonderbauweise: Gebäudelängen über 50 m zulässig, Abstände regeln sich nach § 7 NBauO
VERKEHRSLÄCHEN	
—	Baugrenze
—	Baulinie
■	nicht überbaubare Grundstücksflächen
—	Straßbegrenzungslinie
■	Straßenverkehrsflächen
Die innerhalb der öffentl. Verkehrsfl. dargestellten Teil-einrichtungen (Fahrbahnen, Gehwege und dergl.) sind unveränderlich festzusetzen, sie dienen nur zur Erläuterung der Planung und sind nicht Bestandteil der Festsetzungen.	
■	Verkehrsfunkflächen
■	öffentliche Parkflächen
■	verkehrsberuhigte Bereiche
—	Einfahrtbereich
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
SONSTIGE FLÄCHEN	
■	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
●	Traflo
■	öffentliche Grünflächen
■	Parkanlage (öffentlich)
■	Dauerkleingärten
■	Spielfeld
■	Ballsportplatz
■	Wasserflächen
■	Flächen für Aufschüttungen (Lärmschutzwall) Gemäß § 9(1) Nr. 24 BBauG
■	Flächen für die Landwirtschaft
■	Flächen für die Forstwirtschaft
■	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (die Pflanzflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten.)
○	anzupflanzende Bäume
●	zu erhaltende Bäume
SONSTIGE PLANZEICHEN	
—	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Stellplätze
Ga	Garagen
GaG	Gemeinschaftsgaragen
□	Spielfeld
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der angrenzenden Grundstücke
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
—	Abgrenzung der eingeschränkten Nutzung
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
GW	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, z. B. Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung
—	Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
U	Überschwemmungsgebiet
—	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
L	Landschaftsschutzgebiet
—	Wallhecke und Schutzstreifen gem. § 33 Nds. Naturschutzgesetz
—	Bahnanlagen
—	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 612.</p> <p>gez.: ZILICH, Amtsdirektor</p> <p>Barbearbeit: Bordenhagen, Amtsdirektor</p> <p>gez.: SCHÜTTE, Stadtbaurat</p> <p>Verursachungsmerkmale: Flurkartennetz, Flur 19</p> <p>Kartengrundlage: Maßstab: 1:1000</p> <p>Erlaubnisvermerk: Verursachungsmerkmale sind durch das Katasteramt Oldenburg am 3.11.1981, Az.: VP 125/80</p> <p>Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8. 11. 1981).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 7.12.1983</p> <p>Katasteramt Oldenburg</p> <p>Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Gedanken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 21.11.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 21.11.83</p> <p>gez.: NIEWERTH, Oberbürgermeister</p> <p>LS.</p> <p>gez.: WANDSCHER, Oberstadtdirektor</p> <p>Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Weser-Ems (Az.: 201-2102-0000/84) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 20.06.84 an die Bauverwaltung zur Genehmigung ausgenommen.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 16. MARZ 1984</p> <p>Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems</p> <p>LS.</p> <p>gez.: WANKE, Unterschrift</p> <p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 20.06.1984 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 20.06.1984 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 20.06.1984</p> <p>gez.: JELKEN</p>	<p>STADT OLDENBURG DER OBERSTADTDIREKTOR STADTPLANUNGAMT, ABTEILUNG 612</p> <p>ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.80 den Entwurf des Bebauungsplanes N-584 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.11.80 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>gez.: SCHÜTTE, Stadtbaurat</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.9.83 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.8.83 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.8.83 bis 28.9.83 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 28.9.83</p> <p>gez.: SCHÜTTE, Stadtbaurat</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.1984 den genehmigten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom 20.06.1984 Gelegenheit zur Erläuterung bis zum 20.06.1984 gegeben.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 20.06.1984</p> <p>gez.: BLOM, LtD. Vermessungsamt</p> <p>Stadtbaurat</p> <p>Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan N-584 am 20.06.1984 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 20.06.1984</p> <p>gez.: JELKEN</p>
---	---

<p>PLANZEICHENERKLÄRUNG</p> <p>VERWENDETE PLANZEICHEN</p> <p>FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>WR: Reine Wohngebiete</p> <p>WA: Allgemeine Wohngebiete</p> <p>MI: Mischgebiete</p> <p>MK: Kerngebiete</p> <p>GE: Gewerbegebiete</p> <p>GI: Industriegebiete</p> <p>SO: Sondergebiete</p> <p>SO: Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>Einrichtungen und Anlagen</p> <p>▲: Schule</p> <p>□: </p> <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>GRZ: Grundflächenzahl</p> <p>GFZ: Geschosflächenzahl</p> <p>BMZ: Baumassenzahl</p> <p>Z: Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Z.B. Z III: als Höchstgrenze</p> <p>Z.B. Z III v: als Mindest- u. Höchstgrenze</p> <p>Z.B. Z III: zwingend</p> <p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</p> <p>○: offene Bauweise</p> <p>△: nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>△: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>△: nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g: geschlossene Bauweise</p> <p>a: abweichende Bauweise (siehe Satzungstext)</p> <p>S: Sonderbauweise: Gebäudelängen über 50 m zulässig, Abstände regeln sich nach § 7 NBauO</p> <p>VERKEHRSLÄCHEN</p> <p>—: Baugrenze</p> <p>—: Baulinie</p> <p>■: nicht überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>—: Straßbegrenzungslinie</p> <p>■: Straßenverkehrsflächen</p> <p>Die innerhalb der öffentl. Verkehrsfl. dargestellten Teil-einrichtungen (Fahrbahnen, Gehwege und dergl.) sind unveränderlich festzusetzen, sie dienen nur zur Erläuterung der Planung und sind nicht Bestandteil der Festsetzungen.</p> <p>Verkehrsfunkflächen mit besonderer Zweckbestimmung:</p> <p>■: Verkehrs-parkflächen</p> <p>■: öffentliche Parkflächen</p> <p>■: verkehrsberuhigte Bereiche</p> <p>—: Einfahrtbereich</p> <p>—: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>SONSTIGE FLÄCHEN</p> <p>■: Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen</p> <p>●: Traflo</p> <p>■: öffentliche Grünflächen</p> <p>■: Parkanlage (öffentlich)</p> <p>■: Dauerkleingärten</p> <p>■: Spielfeld</p> <p>■: Ballsportplatz</p> <p>■: Wasserflächen</p> <p>■: Flächen für Aufschüttungen (Lärmschutzwall) Gemäß § 9(1) Nr. 24 BBauG</p> <p>■: Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>■: Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>■: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (die Pflanzflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten.)</p> <p>○: anzupflanzende Bäume</p> <p>●: zu erhaltende Bäume</p> <p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <p>—: Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen</p> <p>St: Stellplätze</p> <p>Ga: Garagen</p> <p>GaG: Gemeinschaftsgaragen</p> <p>□: Spielfeld</p> <p>—: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der angrenzenden Grundstücke</p> <p>—: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes</p> <p>—: Abgrenzung der eingeschränkten Nutzung</p> <p>—: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <p>GW: Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, z. B. Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung</p> <p>—: Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</p> <p>U: Überschwemmungsgebiet</p> <p>—: Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts</p> <p>L: Landschaftsschutzgebiet</p> <p>—: Wallhecke und Schutzstreifen gem. § 33 Nds. Naturschutzgesetz</p> <p>—: Bahnanlagen</p> <p>—: Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen</p>	<p>STADT OLDENBURG DER OBERSTADTDIREKTOR STADTPLANUNGAMT, ABTEILUNG 612</p> <p>ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.80 den Entwurf des Bebauungsplanes N-584 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.11.80 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>gez.: SCHÜTTE, Stadtbaurat</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.9.83 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.8.83 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.8.83 bis 28.9.83 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 28.9.83</p> <p>gez.: SCHÜTTE, Stadtbaurat</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.1984 den genehmigten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom 20.06.1984 Gelegenheit zur Erläuterung bis zum 20.06.1984 gegeben.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 20.06.1984</p> <p>gez.: BLOM, LtD. Vermessungsamt</p> <p>Stadtbaurat</p> <p>Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan N-584 am 20.06.1984 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht.</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 20.06.1984</p> <p>gez.: JELKEN</p>
---	---

STADT OLDENBURG
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 STADTPLANUNGAMT, ABTEILUNG 612

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

RECHTSVERBINDLICH AB 29.6.84

BEBAUUNGSPLAN N-584
 M 1:1000
 AM STREHL/ WESTLICH BAHNLINIE
 OLDENBURG - WILHELMSHAVEN